

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Media & Marketing Solutions

## 1. Anwendung und Definitionen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») der Infopro Digital Schweiz GmbH («Infopro Digital Schweiz») regeln den Abschluss, die Abwicklung und den Inhalt von Werbeaufträgen («Vertrag»), welche die bezahlte Integration von Werbetreibenden auf allen Print- und Digitalkanälen der Infopro Digital Schweiz betreffen.

Werbeaufträge beinhalten insbesondere Angebote der Infopro Digital Schweiz für Print- und Digitalintegrationen wie Anzeigen, Banner, Werbebeilagen, Advertorials, Unternehmensprofile oder jegliche andere Formen von bezahlten Veröffentlichungen und kommerzieller Kommunikation («Werbeformate»).

Als Werbeauftraggeber und damit Vertragspartner gilt:

- Eine natürliche oder juristische Person, die für sich, ihre oder von ihr vertriebenen Produkte und Dienstleistungen wirbt («Werbetreibender»).
- Eine Media- oder Werbeagentur («Agentur»), die in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Werbung für einen Werbetreibenden bucht.

Handelt eine Agentur als Stellvertreterin eines Werbetreibenden, ist der Vertragspartner der Werbetreibende. Infopro Digital Schweiz ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Vertretungsvollmacht von der Agentur oder dem Werbetreibenden einzufordern. Die Agentur ist dafür verantwortlich, den Werbetreibenden umfassend über Rechte und Pflichten, die sich aus den Vertragsbestandteilen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Diese AGB werden mit Vertragsschluss Bestandteil des Werbeauftrags und gelten ausschliesslich. Der Werbetreibende oder die Agentur verzichtet mit Vertragsabschluss auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen, auch wenn diese ebenfalls ausschliessliche Geltung beanspruchen.

Die AGB können durch Infopro Digital Schweiz jederzeit geändert oder angepasst werden. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist unter [infopro-digital.ch](http://infopro-digital.ch) einsehbar.

## 2. Vertragsabwicklung

### 2.1. Vertragsabschluss

Die initialen Offerten bzw. Angebote der Infopro Digital Schweiz sind stets freibleibend und stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der verfügbaren Werbepplätze und/oder Werbezeiträume.

Die Annahme des Werbeauftrags durch die Infopro Digital Schweiz und damit der Vertragsabschluss erfolgt in einer der folgenden Formen:

- Wenn ein Vertragsdokument mit der rechtsgültigen Unterschrift des Vertragspartners und Infopro Digital Schweiz vorliegt oder die Vertragsparteien anderweitig zum Ausdruck gebracht haben, dass sie an den im Vertragsdokument zum Ausdruck gebrachten Inhalt gebunden sein wollen.
- Wenn Infopro Digital Schweiz den Werbeauftrag in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung).
- Sofern die Auftragsbestätigung von Infopro Digital Schweiz ausgeblieben ist, die Werbeformate aber in die vorhergesehen Werbepplätze integriert sind.

Sofern im Rahmen eines bestehenden Vertrags Einzelaufträge erteilt werden, so gilt die Regelung in dieser Ziffer analog. Als Einzelaufträge gelten Aufträge, die im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragspartner und Infopro Digital Schweiz erteilt werden.

Als integrale Vertragsbestandteile gelten:

- AGB
- Auftragsbestätigung / Auftragsformular
- allenfalls bestehende Datenaufnahmeformulare oder Angebotsbeschreibungen
- Werbeformatspezifikationen (abrufbar unter Mediadaten auf infopro-digital.ch)
- allenfalls bestehende Kunden- oder Agenturvereinbarungen

## 2.2. Vertragsdauer

Vertragsbeginn und Vertragsdauer sind im Werbeauftrag bzw. in den integralen Vertragsbestandteilen ersichtlich.

Bei einem befristeten Werbeauftrag mit eindeutig fixierter Auslieferungsleistung, Laufzeit oder Platzierung in einer Printpublikation, namentlich bei Publikationen von Anzeigen, Bannern, Werbebeilagen, Advertorials oder vergleichbaren Werbeformaten, endet der Vertrag automatisch nach Erbringungen der vereinbarten Leistung.

Bei unbefristeten Verträgen mit Mindestvertragsdauer, insbesondere bei Verträgen in Zusammenhang mit Unternehmensprofilen, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende der im Vertrag definierten Mindestvertragsdauer schriftlich gekündigt werden. Ohne schriftliche und fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um die Dauer von 12 Monaten.

## 2.3. Verschiebung eines Werbeauftrags

Ohne explizite Zusicherung behält sich Infopro Digital Schweiz vor, die Publikation von Werbeaufträgen zeitlich zu verschieben oder innerhalb eines Publikationskanals anders zu platzieren.

Die Verschiebung einer vereinbarten Publikation auf Wunsch des Vertragspartners bedarf der schriftlichen Einwilligung von Infopro Digital Schweiz und ist nur bei Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit sowie unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazitäten möglich.

## 2.4. Stornierung

In einzelnen stichhaltig begründeten Fällen kann Infopro Digital Schweiz dem Werbetreibenden bzw. der Agentur ein Rücktrittsrecht einräumen – gegen eine prozentuale Entschädigung gemessen am Wert des jeweiligen Werbeauftrags und/oder am Zeitpunkt des Rücktrittbegehrens. Stornierungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind lediglich bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung der Stornierung durch die Infopro Digital Schweiz gültig.

Werden durch die Stornierung gewährte Rabatte für bereits abgewickelte oder abgeschlossene Werbeaufträge tangiert, müssen diese durch den Werbeauftraggeber rückvergütet werden.

Hält Infopro Digital Schweiz eine Stornierung für unbegründet, wird ein Rücktritt zu keinem Zeitpunkt gewährt.

## 2.5. Kündigung aus wichtigem Grund

Infopro Digital Schweiz bleibt vorbehalten, Werbeverträge aus wichtigem Grund fristlos und ohne Ersatzverpflichtung zu kündigen, insbesondere, aber nicht abschliessend, wenn:

- ein Zahlungsverzug des Vertragspartners besteht, oder
- der Vertragspartner gegen Bestimmungen vorliegender AGB, andere Vereinbarungen oder Verhaltensregeln verstösst, oder

- Dienstleistungen der Infopro Digital Schweiz vom Vertragspartner zu rechtswidrigen Zwecken eingesetzt werden.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund setzt Infopro Digital Schweiz mit sofortiger Wirkung die Schaltung der Werbemittel aus.

Geschuldete Vergütungen für bereits erfolgte Leistungen bleiben bestehen. Differenzbeträge von gewährten Rabatten, die sich auf ein Werbevolumen beziehen, das durch die fristlose Kündigung nicht erreicht werden konnte, müssen vom Vertragspartner rückvergütet werden.

Weiter Ansprüche und Schadenersatz zu Gunsten der Infopro Digital Schweiz bleiben vorbehalten.

## 2.6. Angebote, Tarife und Rabatte

Die jeweils gültigen Tarife, Rabatte und Angebote für die Mediadienstleistungen der Infopro Digital Schweiz sind unter den Mediadaten auf [infopro-digital.ch](http://infopro-digital.ch) einsehbar.

Ausserordentliche Sonderdienstleistungen, wie aufwändige Anpassungen der Werbeformate, Probeabzüge oder Lektorierungsarbeiten, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Für den Bezug bestimmter Werbevolumen in einem vordefinierten Zeitraum oder Werbekombinationen kann ein Rabatt gewährt werden. Wird das vereinbarte Volumen im definierten Zeitraum oder die Werbekombination vom Vertragspartner nicht eingehalten, wird der zu viel bezogene Rabatt von Infopro Digital Schweiz nachbelastet. Umgekehrt kann bei der Erweiterung eines Auftrags im selben Zeitraum, die Differenz bei der Erreichung einer höheren Rabattstufe nach der Leistungserbringung an den Werbepartner rückvergütet werden.

Rabatte finden nur auf reine Mediadienstleistungen Anwendung. Ausserordentliche Sonderdienstleistungen sind davon ausgenommen.

Infopro Digital Schweiz behält sich jederzeit vor, Tarife und/oder Rabatte anzupassen, sowie Angebote zu ändern, weiterzuentwickeln oder ganz aus dem Portfolio zu streichen. Preisänderungen sind ab sofort gültig und gelten für sämtliche ab Inkrafttreten neu abgeschlossene Werbeaufträge oder verlängerte Werbeaufträge (insb. bei Verträgen mit Mindestvertragsdauer). Einzig auf bereits abgeschlossene Aufträge werden geänderte Preise nicht angewendet.

## 2.7. Rechnungsstellung

Bei befristeten Verträgen mit eindeutig fixierter Auslieferungsleistung, Laufzeit oder Platzierung in einer Printpublikation, namentlich für Anzeigen, Banner, Werbebeilagen, Advertorials oder vergleichbaren Platzierungen, stellt Infopro Digital Schweiz dem Vertragspartner nach Erscheinung bzw. nach vollständig erfolgter Auslieferung der vereinbarten Leistung eine Rechnung.

Bei unbefristeten Verträgen mit Mindestvertragsdauer, insbesondere bei Verträgen in Zusammenhang mit Unternehmensprofilen, stellt Infopro Digital Schweiz Rechnung pro rata temporis für alle Leistungen bis zum jeweiligen Ablauf der Mindestvertragsdauer oder für Leistungen, die innerhalb von 12 Monaten erbracht werden. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Auftragserteilung und jeweils sechs Wochen vor Ende des vorgenannten Zeitraums für die nächste Vertragsperiode.

Bei digitalen Angeboten sind für die in Rechnung gestellten Leistungen die von Infopro Digital Schweiz eingesetzten Ad Management Tools, welche die Auslieferung der Leistung messen, massgebend. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass es bei der Messung zu Abweichungen zwischen dem Ad Management Tools von Infopro Digital Schweiz und einem allenfalls eingesetzten Ad Management Tool des Vertragspartners kommen kann. Bei zeitbasierten Werbeplatzierungen gilt die Leistung als vollständig erfüllt, wenn mindestens 80% der im Vorfeld prognostizierten Medialeistung ausgeliefert worden sind.

Falls festgelegte Leistungen während dem vereinbarten Zeitraum vom Vertragspartner nicht in Anspruch genommen wurden oder aus Gründen, die der Vertragspartner verschuldet hat, nicht erbracht werden konnten, ist Infopro Digital Schweiz berechtigt, dem Vertragspartner die für die Leistung gemäss Werbeauftrag geschuldete Vergütung vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen verfallen bei Vertragsende.

## **2.8. Zahlungsfrist und Verrechnungsverbot**

Rechnungen sind, insofern nicht anders vereinbart, spätestens 30 Tage ab Fakturadatum ohne jeden Abzug zahlbar und fällig.

Eine Verrechnung mit Forderungen des Vertragspartners gegenüber Infopro Digital Schweiz ist ausgeschlossen.

## **2.9. Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug kann die Infopro Digital Schweiz die Leistungsauslieferung per sofort einstellen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassenen Leistungen, bleibt bestehen. Der Vertragspartner hat auch nach Eingang verspäteter Zahlungen und Wiederaufnahme der Leistungsauslieferung keinen Anspruch auf eine Verlängerung der Vertragszeit, Leistungsnachlieferungen oder Preisnachlass.

Die üblichen gesetzlichen Verzugszinsen und Inkasso-Aufwendungen bei Zahlungsverzug werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

## **2.10. Vorauszahlung**

Infopro Digital Schweiz behält sich das Recht vor, Leistungen von Vorauszahlung abhängig zu machen, insbesondere, wenn alternativ:

- Infopro Digital Schweiz erstmalig Verträge mit neuen Vertragspartnern eingeht,
- der Vertragspartner in Zahlungsverzug ist oder innerhalb der letzten 12 Monate war, oder
- Infopro Digital Schweiz von Zahlungsschwierigkeiten des Vertragspartners erfährt bzw. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners.

Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten ist Infopro Digital Schweiz berechtigt, das geplante Werbeformat nicht zu publizieren oder abzusetzen. Der Vertragspartner bleibt zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet und haftet auch für allen weiteren Schaden.

## **2.11. Vertragsänderungen**

Sämtliche Vertragsänderungen, wie beispielsweise auch im Nachhinein erfolgte Nebenabreden oder im Nachhinein gewährte Sonderkonditionen, bedürfen der schriftlichen Form (E-Mail genügt).

# **3. Rechte und Pflichten von Infopro Digital Schweiz**

## **3.1. Erbringung der Dienstleistung und Einbezug Dritter**

Infopro Digital Schweiz ist zur sorgfältigen Erbringung ihrer Dienstleistung verpflichtet und jederzeit berechtigt, Dritte miteinzubeziehen.

## **3.2. Zurückweisung und Leistungsaussetzung**

Infopro Digital Schweiz behält sich vor, Änderungen der Werbeformate zu verlangen und Werbeverträge oder Werbeformate ohne Angabe von Gründen gänzlich abzulehnen, insbesondere wenn (i) die Inhalte nicht den Qualitätsansprüchen von Infopro Digital Schweiz entsprechen, (ii) die

Inhalte anstössig, sitten- oder rechtswidrig sind oder (iii) Infopro Digital Schweiz berechnigte Bedenken hat, dass die Publikation mit negativen Folgen für Infopro Digital Schweiz verbunden ist.

Infopro Digital Schweiz ist bei bereits abgeschlossenen Verträgen zudem jederzeit und ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner berechnigt, nach eigenem Ermessen oben genannte Werbeinhalte nicht zu publizieren oder von ihren Publikationskanälen zu entfernen, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche gegenüber Infopro Digital Schweiz entstehen.

### **3.3. Redaktionelle Hoheit**

Infopro Digital Schweiz kann Werbeinhalte mit einer Bezeichnung für Werbung versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen.

Auf allen Publikationskanälen liegt die redaktionelle Hoheit in Bezug auf sämtliche Inhalte und das Design bei Infopro Digital Schweiz und bleibt von Werbeverträgen unberührt. Änderungen in Aufbau und Gestaltung sind jederzeit zulässig, wenn die Inhalte des Vertragspartners gleichwertig umplatziert werden.

### **3.4. Archivierung und statistische Datenerhebung**

Infopro Digital Schweiz darf zu Werbezwecken angeliefertes Druck- und/oder Datenmaterial zeitlich unbegrenzt archivieren, ist aber weder aufbewahrungs- noch rückgabepflichtig.

Mit Vertragsabschluss willigt der Vertragspartner ein, dass Infopro Digital Schweiz Daten zur Erstellung von Werbestatistiken erhebt und an Dritte weiterleiten darf.

## **4. Rechte und Pflichten des Vertragspartners**

### **4.1. Vergütung**

Der Vertragspartner zahlt Infopro Digital Schweiz die im Werbeauftrag festgelegte Vergütung zuzüglich der Mehrwertsteuer und gegebenenfalls anderer anfallenden Steuern in der jeweilig gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

### **4.2. Bereitstellung der Werbeformate**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Infopro Digital Schweiz die für die Auftragserfüllung notwendigen Werbeformate vollständig und gemäss den jeweils geltenden Vorgaben und zu den jeweils geforderten Terminen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

Die Werbeformat-Spezifikationen (Vorgaben) und Anlieferungsfristen (Termine) sind unter den Mediadaten auf [infopro-digital.ch](http://infopro-digital.ch) abrufbar oder werden dem Vertragspartner jeweils mit der Auftragsbestätigung zugestellt.

Die Anlieferung der Werbemittel hat an nachfolgende E-Mailadresse zu erfolgen:  
[advertising@infopro-digital.ch](mailto:advertising@infopro-digital.ch)

Liefert der Vertragspartner die zur Vertragserfüllung notwendigen Werbeformate verspätet, unvollständig, mangelhaft oder gar nicht an, wird von Infopro Digital Schweiz keine Gewähr für die Einhaltung des Publikationstermins oder das Erreichen der vereinbarten Leistung übernommen. Dem Vertragspartner entsteht daraus kein Anrecht auf eine Verschiebung oder Verlängerung der Vertragsdauer, und Infopro Digital Schweiz ist berechnigt, die vereinbarte Leistung vollumfänglich in Rechnung zu stellen, auch wenn diese verspätet, unvollständig oder gar nicht erfolgt.

### 4.3. Mängelrüge

Der Vertragspartner hat die Integration von Print-Werbeformaten umgehend anhand von allfällig im Vorfeld erhaltenen Probeabzügen (Gut zum Druck) oder falls dies nicht der Fall sein sollte, bei Erscheinung zu prüfen. Bei digitaler Werbung sind die Formate bei Aufschaltbeginn zu prüfen.

Etwaige Mängel müssen unverzüglich gerügt werden. Unterlässt der Vertragspartner die Mängelrüge von erhaltenen Probeabzügen bis 2 Tage vor Redaktionsschluss, ist Infopro Digital Schweiz berechtigt, die Publikation in dieser Form auszuführen. Wird eine Mängelrüge bei digitalen Formaten oder Printpublikationen, die ohne Probeabzügen ausgeführt wurden, unterlassen, gilt der Auftrag ab dem dritten Tag nach Aufschaltung bzw. Erscheinung als einwandfrei ausgeführt.

Kosten für Korrekturen, die nicht von Infopro Digital Schweiz verschuldet sind, werden dem Vertragspartner nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### 4.4. Schutzrechte

Der Vertragspartner trägt für seine Werbeinhalte, welche auf Kanälen der Infopro Digital Schweiz veröffentlicht werden, die alleinige Verantwortung. Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er im Besitz aller Rechte ist, welche zur Publikation der Werbeformate notwendig sind und überträgt Infopro Digital Schweiz alle zur Leistungserbringung erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, wie beispielsweise das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Bearbeitung oder die Speicherung in und der Abruf aus einer Datenbank.

Wird Infopro Digital Schweiz, ein Organ, ein Mitarbeiter, ein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe von Infopro Digital Schweiz auf Grund der Werbeinhalte wegen Verletzungen von wettbewerbsrechtlicher, urheberrechtlicher, strafrechtlicher oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen, die Bezug zu veröffentlichten Informationen des Vertragspartners haben, so stellt der Vertragspartner die Betroffenen von allen Ansprüchen frei und hält sie vollumfänglich schad- und klaglos.

## 5. Weiteres

### 5.1. Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich Infopro Digital Schweiz an die geltende schweizerische Datenschutzgesetzgebung.

Infopro Digital Schweiz erhebt im Rahmen der Auftragserfüllung und Auftragsabwicklung personenbezogene Daten. Infopro Digital Schweiz ist verpflichtet die Personendaten des Vertragspartners, vorbehaltlich einer anderweitig erteilten Einwilligung, nur zur Leistungserbringung des erteilten Auftrags sowie zur Administration der Vertragsbeziehung, beispielsweise Abrechnung und Vergütung, sowie zu den übrigen in diesen AGB beschriebenen Zwecken zu verwenden.

Infopro Digital Schweiz ist zudem berechtigt die Personendaten für Marketingzwecke, wie Angebotsoptimierungen und statistische Datenerhebungen zu nutzen.

Der Vertragspartner sichert Infopro Digital Schweiz zu, dass die von ihm zur Auftragserfüllung und Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellten Personendaten rechtmässig erhoben wurden und von Infopro Digital Schweiz gemäss diesen AGB eingesetzt werden dürfen.

### 5.2. Gewährleistung und Haftung

Die Wiedergabe des Werbeformats wird von Infopro Digital Schweiz bestmöglich und nach den üblichen technischen Standards gewährleistet.

Eine unterbruch- und störungsfreie, sowie jederzeit gänzliche fehlerfreie Wiedergabe ist insbesondere bei digitalen Formaten aus technischer Sicht nicht möglich. Keine Gewährleistung und kein

Verschulden seitens Infopro Digital Schweiz liegt insbesondere dann vor, wenn der Fehler auf Mängel beim Server bzw. Rechner des Werbetreibenden, der Agentur oder des Werberezipienten zurückzuführen ist, wenn bei der Wiedergabe eine ungeeignete oder erschwerende Soft- bzw. Hardware zum Einsatz kommt (z.B. Browser, Ad Blocker) oder wenn eine Störung der Fernmeldenetzen vorliegt.

Infopro Digital Schweiz ist ebenfalls nicht haftbar für Sicherheitsmängel des Internets oder von Fernmeldenetzen sowie für den Missbrauch durch Dritte (z.B. Hacker, Viren).

Kann Infopro Digital Schweiz die vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt, wie Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder anderer für Infopro Digital Schweiz unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, treten für Infopro Digital Schweiz keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Informationen, welche über die Kanäle von Infopro Digital Schweiz zugänglich sind, übernimmt Infopro Digital Schweiz keine Gewähr.

Für direkten Schaden bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln haftet Infopro Digital Schweiz bis zum Gegenwert der vom Vertragspartner bezogenen Leistung, maximal aber bis zu einem Betrag von CHF 50'000.- je Schadensereignis. Die Haftung für indirekten Schaden, sowie für entgangene Umsätze und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist unzulässig. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Jegliche Haftung von Infopro Digital Schweiz für das Fehlverhalten von Vertragspartnern, insbesondere im Zusammenhang mit falschen Informationen von Vertragspartnern oder Inhalten von Vertragspartnern, die Rechte von Dritten verletzen, ist ausgeschlossen.

Dieselben Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Infopro Digital Schweiz.

### **5.3. Geheimhaltung**

Infopro Digital Schweiz, der Werbetreibende und die Agentur sind zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt, ungeachtet des Vertragsbeginns, sobald eine Vertragspartei Zugang zu vertraulichen Informationen erhält, und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus. Eine Ausnahme bilden Daten für Werbestatistiken.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1. Anpassungen**

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB einschliesslich Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform (z.B. Zustellung via E-Mail).

### **6.2. Salvatorische Klausel**

Eine etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung vorliegender AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen. Ungültige Bestimmungen sind so zu ersetzen, dass sie in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Gleiches gilt bei Auftreten ausfüllungsbedürftiger Lücken

### **6.3. Abtretung und Übertragung**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 3.1.

#### **6.4. Gerichtsstand**

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens (Wiener Kaufrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Horgen.

Stand, Mai 2024